

Statuten

Genossenschaft Ruinen Kradolf-Schönenberg

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Ruinen Kradolf-Schönenberg besteht mit Sitz in Kradolf-Schönenberg auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Restaurierung und Erhaltung der Ruinen Last, Heubärg und Anwil samt Umschwung nach den Regeln der Denkmalpflege.

2. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a. Ausgabe von Anteilscheinen im Nennwert von CHF 100, die auf den Namen des Mitglieds lauten
- b. Anlässe, Geschenke und Legate
- c. Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Art. 4 Verzinsung Anteilscheine

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Bestimmungen Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Art. 8 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch die Übernahme eines oder mehrerer Anteilscheine erworben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9 Austritt

Das Mitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt aus der Genossenschaft erklären. Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Art. 10 Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 11 Streichung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Genossenschafter, denen die Einladung zur jährlichen Generalversammlung mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Kraft und fällt ohne Weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird. Das Kapital der Anteilscheine geht automatisch in den Besitz der Genossenschaft über.

Art. 12 Ausschliessung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 6 und 7 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 13 Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an die Genossenschaft ergreifen. Der Rekurs ist dem Präsidenten der Genossenschaft mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

4. Organisation

Art. 14 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle / Rechnungsprüfungskommission

A) Die Generalversammlung

Art. 15 Befugnisse und Pflichten

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts, Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts der Rechnungsprüfungskommission
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Abtretung oder Pfändung von Liegenschaften oder Teilen davon
- h) Genehmigung von Renovations- und Bauprojekten, soweit es sich nicht um reine Unterhaltsarbeiten handelt
- i) Erledigung von Rekursen wegen Verweigerung der Aufnahme oder gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind spätestens 14 Tage vor einer Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen
- k) Beschlussfassung über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Art. 16 Einladung

Die ordentliche Generalversammlung muss bis spätestens 8 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Zusätzlich sind der Einladung ein Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die Erfolgsrechnung und die Bilanz mitzusenden.

Art. 17 Traktanden und Beschlüsse

Bei Traktanden, welche nicht auf der Einladung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung.

Art. 18 Vorsitz

Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder an nächster Stelle ein Vorstandsmitglied.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt.

Vertreter der öffentlichen Hand erhalten automatisch Stimmrecht und müssen von der Generalversammlung nicht gewählt werden. (Erklärung: Gemeindevertreter Kradolf-Schönenberg).

Art. 20 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (OR Art. 888, Abs.2).

Art. 21 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen:

- a) durch Einberufung des Vorstandes oder der Rechnungsprüfungskommission.
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes eine solche verlangt.
- c) durch Beschlussfassung an einer Generalversammlung. In diesem Falle ist dem Begehren innert 8 Wochen Folge zu leisten.

B) Vorstand

Art. 22 Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens 5 Personen, welche mit einer Ausnahme alle von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit der Ausnahme, dass der Präsident durch die Generalversammlung zu wählen ist.
- b) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Er hat alle Befugnisse wahrzunehmen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- c) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn ein Mitglied dies schriftlich beim Präsidenten verlangt.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, erfordern jedoch zur Gültigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- e) Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

C) Revisionsstelle / Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf eine Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, wählt die Generalversammlung eine unabhängige Rechnungsprüfungskommission gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 24 Zusammensetzung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Rechnungsprüfern sowie einem Suppleanten, welche auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Generalversammlung kann die Funktion auch an Nichtmitglieder oder an ein Treuhandbüro übertragen.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

5. Rechnungswesen

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 27 Pflichten Kassier

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Kassier ist für die geordnete Aufbewahrung aller Rechnungs- und Bilanzunterlagen verantwortlich.

Art. 28 Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist der Restbetrag einem Reservefonds zuzuweisen. Art. 860 Abs. 1 OR ist anwendbar.

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Genossenschafter beschlossen werden (OR Art. 888, Abs. 2). Die Generalversammlung hat in diesem Fall gleichzeitig die Personen zu bestimmen, welche mit der Liquidation beauftragt werden. Die Liquidation erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 30 Überschuss

Bleibt nach der Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ein Überschuss, so wird dieser der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg und dem Amt für Archäologie im Sinne von Art. 913 Abs, 4 OR zur Verfügung gestellt.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Entschädigung erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und die angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgeht.

Art. 32 Publikationsorgan

Veröffentlichungen der Ruinen Kradolf-Schönenberg erscheinen im offiziellen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg.

Schlussbestimmung

Art. 33 Gültigkeit

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. November 1973.

Kradolf-Schönenberg, 13. Juni 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Frischknecht

Werner Frischknecht